

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 794
Urteil Nr. 63/95 vom 12. Juli 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 bezüglich der dringenden medizinischen Hilfe, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. November 1994 in Sachen des Belgischen Staates gegen die Ambulances Detheux AG und Marcel Detheux hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 bezüglich der dringenden medizinischen Hilfe - in Anbetracht der Bestimmungen der Artikel 5 § 1 I 1° und 5 § 1 I 1° a des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen - dahingehend auszulegen, daß der Föderalstaat die ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Zuständigkeiten überschreitet, indem er unter völligem Ausschluß der Gemeinschaften für sich beansprucht, Vereinbarungen mit Privatpersonen treffen und kündigen zu können, die über einen oder mehrere Krankenwagen verfügen und sich wie Marcel Detheux und die Ambulances Detheux AG bereit erklärt haben, am Betrieb des einheitlichen Rufsystems mitzuwirken, insbesondere wenn - wie im vorliegenden Fall - diese Vereinbarungen vorsehen, daß dem Betreiber des Ambulanzdienstes die Verpflichtung obliegt, darauf zu achten, daß jedes den Ambulanzdienst versiehende Personalmitglied Träger des vom Ministerium für Volksgesundheit und Familie genehmigten und erteilten persönlichen Kennzeichens ist, das auf die Fähigkeit der betreffenden Person, Erste Hilfe zu leisten, hinweist? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 1. September 1979 wurde in Brüssel zwischen dem Belgischen Staat und M. Detheux eine Vereinbarung unterzeichnet, der zufolge letzterer sich dazu verpflichtet, durch die Beförderung von Kranken oder Verletzten, zu der er aufgefordert wurde, am einheitlichen Notrufsystem mitzuwirken.

Per Einschreibebrief vom 10. Dezember 1991 entscheidet der Staatssekretär für Volksgesundheit, diese Vereinbarung zu beenden.

Nach Ablauf eines Verfahrens, das bei dem Gericht im Hinblick auf den Erlaß einer einstweiligen Verfügung eingeleitet wurde, ordnet der Appellationshof Lüttich in seinem Urteil vom 10. November 1992, « vorläufig, in Erwartung einer Entscheidung zur Hauptsache » entscheidend, die Aussetzung der Vertragskündigung an, und zwar hauptsächlich mit der Begründung, daß der Beschwerdegrund, dem zufolge der Belgische Staat nicht dafür zuständig war, diese Vereinbarung zu kündigen, einen « ausreichend ernsthaften Charakter » aufwies, und setzt die Urteilsfällung bezüglich der gegen den Belgischen Staat gerichteten Forderung eines Zwangsgeldes aus, soweit letzterer nicht kundgetan hatte, daß er die Absicht gehabt hätte, die Entscheidung, durch welche die Vertragskündigung ausgesetzt werden würde, nicht zu beachten.

In einem Urteil vom 26. Januar 1995 erklärt der Kassationshof das Urteil vom 10. November 1992 für nichtig, in der Erwägung, daß das letztgenannte Urteil die Bestimmungen verletzte, durch welche die jeweiligen Zuständigkeiten des Staatsrates und des im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entscheidenden Richters festgelegt worden sind.

M. Detheux und die Ambulances Detheux AG laden den Belgischen Staat vor den Tatrichter, um « die geladene Partei dazu verurteilen zu lassen, die Vereinbarung für die Beförderung von Kranken und Verletzten *in natura* durchzuführen, unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von fünfzigtausend Franken pro Verzugstag vom Tag des zu verkündenden Urteils an », und sonst « die geladene Partei dazu zu verurteilen, den klagenden Parteien fünfzig Millionen Franken - vorläufig - als Schadensersatz zu bezahlen ».

In seinem Urteil vom 15. September 1993 verurteilt das Gericht Erster Instanz den Belgischen Staat dazu, den

Klägern eine vorläufige Entschädigung in Höhe von fünfhunderttausend Franken zu bezahlen, und bestellt des weiteren einen Wirtschaftsprüfer als Sachverständigen.

Der Belgische Staat legt gegen dieses Urteil Berufung ein und ersucht den Appellationshof Lüttich hauptsächlich, nachdem dieser für Recht erkannt haben sollte, daß er « zuständig ist und immer zuständig gewesen ist, eine Vereinbarung zu beenden, die von ihm sowie von einem Beförderer unterzeichnet wurde, welcher sich aufgrund von Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 (...) bereit erklärt hat, am einheitlichen Notrufsystem mitzuwirken », die ursprüngliche Klage für unbegründet zu erklären, und « äußerst hilfsweise », dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen.

Der Appellationshof Lüttich beschließt, in Anwendung von Artikel 26 §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 15. Dezember 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Februar 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel, mit am 10. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 13. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Ambulances Detheux AG, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, place des Carmes 2, und M. Detheux, wohnhaft in 4000 Lüttich, place des Carmes 2, mit am 14. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 16. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Ambulances Detheux AG und M. Detheux haben mit am 18. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. Mai 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Dezember 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Juni 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. Juli 1995 anberaumt. Durch dieselbe Anordnung hat der Hof die Parteien Ambulances Detheux AG und M. Detheux aufgefordert, dem Hof sowie den anderen Parteien vor dem Sitzungstermin eine Abschrift des in ihrem Schriftsatz (S. 6) angeführten Gutachtens des Staatsrates vom 19. September 1988

zukommen zu lassen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1995

- erschienen

. RA D. Drion, in Lüttich zugelassen, für die Ambulances Detheux AG und M. Detheux,

. RA L. Libin, *loco* RA. E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA F. Guiot, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,

. RA J. Sohier, *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrates

A.1.1. Wenn man versuche, den Begriff der «personenbezogenen Angelegenheiten» zu definieren, so gebe es einen Faktor, der von wesentlicher Bedeutung sei, und zwar die Kommunikation zwischen einer Person und einem Dienst. Eben die Wahrung des Interesses, das die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Sprachgemeinschaft zum Zeitpunkt der Kommunikation darstelle, sei als personenbezogene Angelegenheit den Gemeinschaften zugewiesen worden.

Die dringende medizinische Hilfe gehöre nicht zum Bereich der Betreuungspolitik innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten, im Sinne von Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Unter dringender medizinischer Hilfe seien das einheitliche Notrufsystem, die Erste-Hilfe-Leistung an Personen vor Ort, die Beförderung dieser Personen zum Krankenhaus und ihre Aufnahme in eine Pflegeanstalt zu verstehen. Die Zielsetzung des Gesetzes vom 8. Juli 1964 bezüglich der dringenden medizinischen Hilfe bestehe nicht darin, die Betreuung zu organisieren, sondern darin, dafür zu sorgen, daß einer Person, für deren Gesundheit eine mehr oder weniger gravierende und offensichtlich dringende Gefahr bestehe, so schnell wie möglich geholfen werde und daß sie zum nächstgelegenen Krankenhaus befördert werde, um dort die geeignete Betreuung zu erhalten. Dieses Gesetz führe tatsächlich eine Dienstverpflichtung von Ärzten, Beförderern und Pflegeanstalten ein, die durch den Bediensteten des einheitlichen Notrufsystems « 100 » aufgefordert werden. Der Zweck der eingeführten Regelung der dringenden Hilfe bestehe darin, einem jeden zu Hilfe zu kommen, und zwar nicht nur jenen Personen, die zu einer bestimmten Sprachgemeinschaft gehören würden. Vielfach wende sich nicht der Empfänger der dringenden medizinischen Hilfe an den Dienst « 100 », sondern ein Dritter, d.h. ein Zeuge. Es gebe demzufolge keine Kommunikation zwischen dem Empfänger der Dienstleistung und dem Bediensteten. Da diese Kommunikation fehle, handele es sich in diesem Fall nicht um eine personenbezogene Angelegenheit.

Das Gesetz bezüglich der dringenden medizinischen Hilfe sei demzufolge eine Regelung, die eine Hilfeleistung an die Zivilbevölkerung bei Unfall, Krankheit oder im Katastrophenfall organisiere, und diese Hilfeleistung an die Bevölkerung sei insgesamt aufgrund der Telefonnetze verteilt.

A.1.2. Der Begriff der dringenden medizinischen Hilfe werde in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 definiert; es handele sich um das einheitliche Notrufsystem, die Erste-Hilfe-Leistung vor Ort, die Beförderung zum Krankenhaus und die Aufnahme in eine Pflegeanstalt. Die Betreuung bereite dem System der dringenden medizinischen Hilfe ein Ende.

Das einheitliche Notrufsystem sei ein Alarmsystem, das eingeführt worden sei, damit der Bedienstete davon in Kenntnis gesetzt werde, daß sich ein Unfall zugetragen habe. Die Erste-Hilfe-Leistung vor Ort sei die Betreuung durch einen Arzt aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1964. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft nicht dafür zuständig sei, die Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege und der Heilhilfsberufe zu regeln. Die dringende medizinische Hilfe sei nicht als Betreuung zu betrachten, da sie eine unpersönliche Beschaffenheit aufweise, die sich aus dem Erfordernis eines raschen bzw. sofortigen Vorgehens ergebe. Das Recht der Dienstverpflichtung, über das der Bedienstete verfüge, weiche vom Grundsatz der Wahlfreiheit des Patienten ab; eben die Wahlfreiheit des Patienten kennzeichne gewöhnlich die Betreuung als personenbezogene Angelegenheit.

Die Beförderung zum Krankenhaus werde von Ambulanzdiensten durchgeführt, deren Aufgabe nicht darin bestehe, eine Betreuung zu erteilen, sondern Hilfe zu leisten.

Die Opfer würden zu einem Krankenhaus übergeführt, das dafür zuständig sei, Notfälle zu behandeln, und das jede notwendige sofortige Betreuung erteile. Diese Betreuung setze der dringenden medizinischen Hilfe ein Ende, außer wenn der verantwortliche Arzt der Meinung sei, daß der Zustand des Patienten andere Dringlichkeitsmaßnahmen erfordere. Sobald die sofortige Hilfe geleistet worden sei, verfüge der Patient über die Freiheit, seine Pflegeanstalt zu wählen, und zwar aufgrund des Freiheitsgrundsatzes, der jeder Betreuungspolitik zugrunde liege. Diese Freiheit gebe es nicht im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe.

A.1.3. Zusammenfassend sei zu betonen, daß das System der dringenden medizinischen Hilfe kein System der Betreuung im Sinne von Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei, sondern lediglich ein System der Hilfeleistung an die Bevölkerung, das aufgrund der Telefonnetze verteilt sei. Dieses System gehöre zum Bereich der Sicherheit, die dem Bürger geboten werden müsse. Der Wille des Gesetzgebers sei in diesem Zusammenhang immer sehr deutlich gewesen, was durch das Gesetz vom 22. Februar 1994 über gewisse Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens bestätigt werde, welches die Gründung von Aus- und Fortbildungszentren für Sanitäter vorsehe und die Anerkennung dieser Zentren dem König vorbehalte, nicht aber den für die personenbezogenen Angelegenheiten zuständigen Behörden. Man könne nicht davon ausgehen, daß die Sanitäter damit beauftragt seien, eine Betreuung zu erteilen, da die Betreuung im Gegensatz zur Ersten Hilfe dem Notarzt und dem Krankenhausarzt vorbehalten sei. Die Aufgabe der Sanitäter bestehe darin, für die Beförderung zu sorgen und Erste Hilfe zu leisten.

Nur der Föderalstaat sei dafür zuständig, die Normen für die Organisation der dringenden medizinischen Hilfe festzulegen und die Vereinbarungen mit Privatpersonen, die über Krankenwagen verfügen und an der dringenden medizinischen Hilfe mitwirken, abzuschließen und zu kündigen. Das Gesetz vom 8. Juli 1964 bezüglich der dringenden medizinischen Hilfe führe einen Notdienst ein, der genauso wie der Zivilschutz, die Gendarmerie oder die Feuerwehr nicht auf die Gemeinschaften übertragen worden sei und dessen Aufgabe darin bestehe, der Zivilbevölkerung zu Hilfe zu kommen. Dieses Gesetz organisiere übrigens nicht nur die dringende Hilfeleistung an Einzelpersonen, sondern auch die Hilfeleistung in Ausnahmefällen zugunsten der Allgemeinheit. Im letzteren Fall zeige sich besonders deutlich, daß die dringende medizinische Hilfe, insbesondere die Verwaltung der medizinischen Hilfeleistung, weitgehend über den Begriff der personenbezogenen Angelegenheiten hinausgehe und eine föderale Angelegenheit bleiben müsse.

Insofern, als Sinn und Wesen des Gesetzes vom 8. Juli 1964 zum föderalen Kompetenzbereich gehören würden, wäre es inkohärent, den Gemeinschaften die Zuständigkeit zu erteilen, individuell Vereinbarungen mit Ambulanzdiensten abzuschließen und zu kündigen.

A.2.1. Der Begriff der personenbezogenen Angelegenheiten gelte in den Bereichen, in denen Beziehungen von Person zu Person angeknüpft würden und in denen die Zugehörigkeit jeder der an diesem Verhältnis beteiligten Personen zu einer Gemeinschaft einen Einfluß ausüben könne. Die personenbezogenen Angelegenheiten seien Angelegenheiten, die eng mit dem Leben des Einzelnen in dessen Gemeinschaft zusammenhängen würden. Die Bedeutung der Kommunikation im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe könne nicht geleugnet werden, da die Qualität und Zweckmäßigkeit dieser Hilfeleistung weitgehend von dieser Kommunikation abhängen würden. Die dringende medizinische Hilfe lasse sich nicht auf ein einheitliches Notrufsystem beschränken, denn auf diese Art und Weise würde man weder der Kommunikation der Person, die den Einsatz des Dienstes 100 beantrage, noch der Kommunikation zwischen dem Opfer und den Hilfeleistenden Rechnung tragen.

Zur Unterstützung dieser These wird ein Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 19. September 1988 bezüglich eines Erlaßentwurfes der Französischen Gemeinschaftsexekutive in bezug auf die Anerkennung und Bezuschussung von Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Kurse an das Personal erteilen, das in Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe den Ambulanzdienst versieht, angeführt.

A.2.2. Im Bereich der dringenden medizinischen Hilfe sei der Föderalstaat zwar dafür zuständig, die Bestimmungen anzunehmen, die unter den Begriff der Grundgesetzgebung fallen würden. Er sei außerdem dafür zuständig, die Arzt- und Heilhilfsberufe zu regeln. Zu diesem Kompetenzbereich gehöre aber nicht die im Rahmen des vorliegenden Streitfalls ins Auge gefaßte Amtshandlung, welche eine Einzelhandlung in einem vertraglichen Zusammenhang darstelle. Man dürfe nämlich nicht aus den Augen verlieren, daß das Sondergesetz vom 8. August 1980 Pakete von Zuständigkeiten an die Gemeinschaften zuweise, wobei bestimmte Ausnahmen vorbehalten würden, die selbstverständlich im engen Sinne auszulegen seien.

Die Frage, die sich hier stelle, hänge nicht mit der gesetzlichen Regelung der dringenden medizinischen Hilfe zusammen, sondern vielmehr mit deren Anwendung und mit deren praktischer Durchführung vor Ort.

A.2.3. Zusammenfassend sei somit zu betonen, daß der Abschluß und die Kündigung von Vereinbarungen für die Beförderung von Kranken und Verletzten im Rahmen der praktischen Organisation der dringenden medizinischen Hilfe zweifelsohne einem Zuständigkeitsbereich entspreche, der den Gemeinschaften zugewiesen worden sei und nicht zu einer der in Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen Ausnahmen gehöre.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Durch die Einführung eines einheitlichen Systems der dringenden medizinischen Hilfe, dessen Einheit auf dem ganzen Staatsgebiet aufrechterhalten werde, wolle der Föderalstaat überall und jederzeit die Sicherheit der Bürger gewährleisten. Die Bestimmungen, auf die sich die präjudizielle Frage beziehe, hätten keineswegs zum Zweck, Beziehungen zwischen Personen zu regeln; es handele sich nicht um personenbezogene Angelegenheiten. Wenn die dringende medizinische Hilfe in Anspruch genommen werde, könne die Zugehörigkeit der betroffenen Personen zu einer Gemeinschaft keinen Einfluß ausüben und sei sie nicht von wesentlicher Bedeutung.

A.3.2. Es sei ebenfalls zu betonen, daß die Föderalbehörde laut Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 6° als einzige dafür zuständig sei, die Niederlassungsbedingungen zu regeln und insbesondere die allgemeinen Regeln oder die Fähigkeitserfordernisse für die Ausübung gewisser Berufe zu bestimmen. Die Regelung der Ausübung der Heilkunde und der Heilhilfsberufe gehöre übrigens weiterhin zum Kompetenzbereich des Föderalstaates.

Die Angelegenheit der Beförderung von Patienten und der dringenden medizinischen Hilfe sei übrigens durch verschiedene königliche und ministerielle Erlasse geregelt worden. Sie sei außerdem durch ein Gesetz vom 22. Februar 1994 geregelt worden. Der Staatsrat habe in diesem Zusammenhang keinerlei Bemerkungen bezüglich der einschlägigen Zuständigkeit des Föderalstaates geäußert. Im Gegenteil habe der Staatsrat hinsichtlich eines Änderungsantrags in bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 bezüglich der dringenden medizinischen Hilfe ein aufschlußreiches Gutachten abgegeben, was die Zuständigkeit des Föderalstaates in diesen Angelegenheiten anbelangt. Man könne also zu dem Schluß gelangen, daß die Gesamtheit der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf die dringende medizinische Hilfe bezögen, darauf abziele, das System der medizinischen Hilfeleistung auf föderaler Ebene zu vereinheitlichen, die Niederlassungsbedingungen für

einen Heilhilfsberuf festzulegen und die Normen für die Niederlassung der behördlichen oder privaten Dienste, die zur Durchführung des Gesetzes tätig werden könnten, zu bestimmen, und daß jede von diesen Zuständigkeiten föderal geblieben sei und nicht zu den personenbezogenen Angelegenheiten gehöre.

A.3.3. Wenn die dringende medizinische Hilfe eine personenbezogene Angelegenheit im Sinne von Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gewesen wäre, so würden die in der präjudiziellen Frage genannten Rechtsvorschriften immerhin zu den dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten gehören. Es sei nämlich davon auszugehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1964 sowie diejenigen des königlichen Erlasses vom 2. April 1965 eindeutig Grundgesetzgebungen seien und sich auf Finanzierungsfragen bezögen, weshalb sie zu jenen Kompetenzen gehören würden, die in Anwendung von Artikel 5 § 1 I 1° a bis g dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten seien. Dementsprechend würden beim Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Sanitäter und den Behörden föderale Anerkennungsnormen zur Durchführung gebracht, die sich auf die verschiedenen, dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten auswirken könnten, wobei es sich insbesondere um die Finanzen, die Ausbildung, den Zugang zum Beruf und die Niederlassung handele.

A.3.4. Wenn die kraft Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 dem Föderalstaat zugewiesenen Zuständigkeiten ihm nicht länger gehören würden, so würden sie der Wallonischen Region gehören. Laut Artikel 3 des Dekrets II vom 19. Juli 1993 zur Zuteilung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission, das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten sei, sei die Gesundheitspolitik, auf die sich Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beziehe, im französischen Sprachgebiet der Wallonischen Region und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt der Französischen Gemeinschaftskommission zugewiesen worden, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die der vorliegenden Angelegenheit fremd seien. Wenn der Föderalstaat demzufolge nicht dafür zuständig gewesen wäre, die in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 genannten Vereinbarungen abzuschließen und zu kündigen, so würde diese Zuständigkeit daher genausowenig der Französischen Gemeinschaft gehören, sondern vielmehr der Wallonischen Region.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.4. Die Wallonische Regierung erklärt, in dieser Rechtssache zu intervenieren, und weist auf ihr Interesse an der Verhandlung hin, möchte aber in diesem Stand des Verfahrens keine weiteren Bemerkungen geltend machen.

Erwiderungsschriftsatz der Ambulances Detheux AG und von M. Detheux

A.5.1. Es sei für die Antragsteller unerheblich, wer - die Gemeinschaft oder die Region - hätte auftreten sollen, da die fragliche Vereinbarung durch eine unzuständige Behörde, d.h. durch den Föderalstaat gekündigt worden sei.

A.5.2. Die dringende medizinische Hilfe stelle eine personenbezogene Angelegenheit dar. Es handele sich zwar um ein einheitliches Notrufsystem, aber der einzige Zweck dieses Systems bestehe darin, Einzelpersonen miteinander in Verbindung zu bringen. Das Element der Kommunikation mit dem Kranken bzw. dem Verletzten sowie mit denjenigen, die ihn zum Zeitpunkt der ersten Betreuung umgeben, sei von vorrangiger Bedeutung, genauso wie das individuelle Verhältnis zwischen dem Krankenpfleger und/oder dem Arzt und dem Kranken, wenn dieser bei Bewußtsein ist. Es liege übrigens auf der Hand, daß das Vorhandensein der Kommunikation zwischen der Ambulanz und den verschiedenen Krankenhausdiensten zum Zeitpunkt des Einsatzes und während der Beförderung von wesentlicher Bedeutung sei, damit dafür gesorgt werde, daß der Patient sofort und unter den besten Voraussetzungen aufgenommen werde.

A.6. Die Unterscheidung zwischen der Betreuung und der Erste-Hilfe-Leistung sei artifizuell. In Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 sei übrigens nicht von Erste-Hilfe-Leistung die Rede, sondern von « erster Betreuung ». Der Ausdruck « dringende medizinische Hilfe » bestätige, daß es sich um Betreuung handele, ähnlich wie beim Einsatz eines Arztes oder eines Mitglieds des Heilhilfspersonals. Der einzige Unterschied, den es zwischen einem Krankenwagen und einem anderen Beförderungsmittel geben könne, liege eben in der Ausstattung und Ausrüstung, die die Betreuung ermöglichen würden. Bei der dringenden medizinischen Hilfe bestehe die Dringlichkeit eben darin, daß das sofortige medizinische Eingreifen vor Ort unentbehrlich sei. Die

erste Betreuung vor Ort und während der Beförderung sei keine « infra-medizinische » Praktik. Im Gegenteil sei sie in den letzten Jahren Gegenstand einer Spezialisierung im Bereich der Notfallmedizin, die an den medizinischen Fakultäten gelehrt werde.

Der Umstand, daß zur Ausrüstung für die dringende medizinische Hilfe Notarztwagen gehören würden, in denen sich Internisten oder Reanimationsärzte befinden würden, bestätige diese Tatsache.

A.7. Wenn der Föderalstaat weiterhin dafür zuständig sei, den Zugang zu den medizinischen Berufen und den Heilhilfsberufen zu regeln und in diesem Rahmen ein Aus- und Fortbildungszentrum für Sanitäter zu errichten, was die Antragsteller nicht in Abrede stellen würden, so dürfe man, was den Begriff der Grundgesetzgebung betrifft, die Verordnungszuständigkeit nicht mit jener Zuständigkeit verwechseln, eine bestehende Reglementierung zur Durchführung zu bringen. Diese Unterscheidung lasse sich anders formulieren, indem auf den im Verwaltungsrecht bekannten Unterschied zwischen dem Rechtsakt mit verordnender Tragweite und dem Rechtsakt mit individueller Tragweite hingewiesen werde.

Die Antragsteller gehen davon aus, daß die Kündigung einer Vereinbarung für die Beförderung von Kranken und Verletzten ein Akt mit individueller Tragweite sei, die mit der Betreuungspolitik, die durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 den Gemeinschaften zugewiesen worden sei, in Verbindung gebracht werden könne.

- B -

B.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 bezüglich der dringenden medizinischen Hilfe bestimmt folgendes:

« Auf Antrag des Bediensteten des einheitlichen Notrufsystems muß ein jeder, der den Betrieb eines von den Behörden organisierten oder konzessionierten Ambulanzdienstes effektiv gewährleistet, die im ersten Artikel genannten Personen zu dem angegebenen Krankenhaus befördern und sofort alle dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Wenn er aus außergewöhnlich schwerwiegendem Grund der Aufforderung nicht Folge leisten kann, so muß er dies zum Zeitpunkt der Aufforderung dem Bediensteten mitteilen.

Die Bestimmungen der zwei vorstehenden Absätze gelten ebenfalls für Privatpersonen, die über einen oder mehrere Krankenwagen verfügen und sich aufgrund einer mit dem Staat abgeschlossenen Vereinbarung bereit erklärt haben, am einheitlichen Notrufsystem mitzuwirken. »

B.2. Die präjudizielle Frage handelt insbesondere von der Vereinbarkeit von Absatz 3 dieses Artikels mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, soweit er dem Föderalstaat unter völligem Ausschluß der Gemeinschaften die Zuständigkeit erteilt, mit Privatpersonen, die über einen oder mehrere Krankenwagen verfügen und die sich wie M. Detheux oder die Ambulances Detheux AG bereit erklärt haben, am einheitlichen Notrufsystem mitzuwirken, Vereinbarungen zu treffen und zu kündigen, insbesondere wenn - wie im vorliegenden Fall - diese Vereinbarungen vorsehen, daß dem

Betreiber des Ambulanzdienstes die Verpflichtung obliegt, darauf zu achten, daß jedes den Ambulanzdienst versiehende Personalmitglied Träger des von Ministerium für Volksgesundheit und Familie genehmigten und erteilten persönlichen Kennzeichens ist, das auf die Fähigkeit der betreffenden Person, Erste Hilfe zu leisten, hinweist.

B.3. Laut Artikel 1 Absatz 1 bezweckt das Gesetz vom 8. Juli 1964

« die Organisation der dringenden medizinischen Hilfe an Personen, die sich auf der öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Ort befinden und deren Gesundheitszustand infolge von Unfall oder Krankheit der unmittelbaren Versorgung bedarf ».

Im zweiten Absatz desselben Artikels wird die dringende medizinische Hilfe definiert:

« das einheitliche Notrufsystem, die Erste Hilfe vor Ort an die im vorigen Absatz genannten Personen, deren Beförderung zum Krankenhaus und Aufnahme in eine Pflegeanstalt ».

B.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. Juli 1964 wird in Erinnerung gerufen, daß die dringende medizinische Hilfe vor der Verabschiedung dieses Gesetzes Ansätze einer Lösung in zwei Gesetzen gefunden hat; dabei handelt es sich um das Gesetz vom 8. April 1958 zur Abänderung der Artikel 66 und 70 des organisierenden Gesetzes zur Regelung des Fürsorgewesens sowie um das Gesetz vom 6. Januar 1961 zur Ahndung gewisser Fälle der unterlassenen Hilfeleistung. Nachdem der Gesetzgeber festgestellt hatte, daß die Organisation der dringenden Hilfe Organen oblag, deren Mittel je nach der Gemeinde unterschiedlich waren, daß die Fürsorgeausschüsse kaum in der Lage waren, den ersten Notruf zu beantworten, und daß die Beförderung von Verletzten oder Kranken Unzulänglichkeiten aufwies, hat er es für unerlässlich gehalten, für die dringende medizinische Hilfe eine eigene gesetzliche Grundlage und materielle Organisation zu schaffen. Die durch das Gesetz vom 8. Juli 1964 organisierte dringende Hilfe kennzeichnet sich durch die Einführung eines einheitlichen Notrufsystems (Artikel 2 und 3), durch die gesetzliche Festlegung der Verpflichtung des Arztes, des Sanitäters und des Krankenhauses, die vom Angestellten des einheitlichen Notrufsystems einen Notruf erhalten, diesem Folge zu leisten (Artikel 4 bis 6), unter Androhung besonderer strafrechtlicher Sanktionen (Artikel 11), sowie durch die Gründung eines Fonds für dringende medizinische Hilfe, der durch Versicherungsgesellschaften sowie durch den Staat gespeist wird und damit beauftragt ist, die Bezahlung der Kosten und Honorare zu gewährleisten, welche von den Hilfeleistungsempfängern geschuldet werden, falls diese sie nicht bezahlen würden (Artikel 7 bis

10) (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 677/1, SS. 1 bis 5).

Die Angelegenheit fiel denselben Vorarbeiten zufolge in die Zuständigkeit der drei Minister, die den Gesetzesentwurf unterzeichnet hatten - der Minister des Innern, dessen Zuständigkeit sich auf « alles, was das Funktionieren der einheitlichen Notrufnummer '900' betrifft, sowie die damit einhergehenden Kosten » erstreckt, der Minister der Volksgesundheit und der Familie, der für « die technische Ausrüstung der Notrufzentren sowie die damit einhergehenden Kosten » zuständig ist, und der Minister der Justiz, der « den Gesetzesentwurf mit unterzeichnet hat, weil die Bestimmungen von Artikel 11 Artikel 422*bis* des Strafgesetzbuches ergänzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, nr. 677/3, S. 4).

B.5. Die somit organisierte dringende medizinische Hilfe ist als eine eigenständige Angelegenheit zu betrachten; sie umfaßt gleichzeitig eine technische Ausrüstung, deren Wirksamkeit Einheitlichkeit voraussetzt, eine Reihe von Verpflichtungen, mit denen strafrechtliche Sanktionen verbunden sind und die zur Deontologie der medizinischen und paramedizinischen Berufe gehören, bei denen die Pflicht zur Mitwirkung an der Anwendung des Gesetzes besteht, und einen Mechanismus, der gewährleistet, daß die Personen und Einrichtungen für die Leistungen, die sie zu erbringen verpflichtet sind, entschädigt werden.

B.6. Die dringende medizinische Hilfe setzt zwar voraus, daß dringende Versorgung erteilt wird, weshalb sie auf den ersten Blick eine Ähnlichkeit mit der « Betreuungspolitik innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten » im Sinne von Artikel 5 § 1 I 1° des vorgenannten Sondergesetzes aufweist, aber sie gehört an sich nicht zur Gesundheitspolitik. Bei den Vorarbeiten wurde jedoch mehrmals betont, daß die Hilfe, sobald das Ergebnis erzielt worden ist, nicht länger dringend ist und die Verpflichtungen gemäß dem Gesetz nicht länger anwendbar sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, nr. 677/1, S. 3), daß der Begriff der « dringenden Betreuung » sich auf « die vor Ort erteilte Erste Hilfe, die Beförderung per Krankenwagen zum Krankenhaus, die Aufnahme in das Krankenhaus und die erforderliche Hilfe, damit der Notlage des Opfers abgeholfen wird » bezieht, aber daß die « weitere Behandlung nicht im Begriff der ' dringenden Betreuung ' enthalten ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 240, S. 4), daß, sobald die « Erste Hilfe » geleistet worden ist, nicht mehr vom Grundsatz der Wahlfreiheit des Patienten abgewichen wird, daß dieser Grundsatz « wieder in vollem Umfang gilt » und daß « das Opfer von dem Zeitpunkt an in die Pflegeanstalt seiner Wahl eingewiesen werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, nr. 677/3, S. 4; *Parl.*

Dok., Senat, 1963-1964, Nr. 240, S. 5; Nr. 273, S. 7).

B.7. Die dringende medizinische Hilfe ist als eine Angelegenheit an sich zu betrachten, für die der föderale Gesetzgeber in Ermangelung einer ausdrücklichen Zuweisung zuständig geblieben ist. Insofern, als sie eine bestimmte Betreuung beinhaltet, die den Personen, denen Hilfe geleistet wird, erteilt wird, beschränkt sie sich auf dasjenige, was aufgrund der Dringlichkeit erforderlich ist und wird dadurch die Durchführung der Zuständigkeit der Gemeinschaften bezüglich der Betreuung weder unmöglich gemacht noch übertriebenermaßen erschwert.

B.8. Der Hof stellt übrigens fest, daß die dringende medizinische Hilfe außerhalb der öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Ortes, für die die öffentlichen Sozialhilfezentren kraft Artikel 58 des organisierenden Gesetzes vom 8. Juli 1976 zuständig sind, zu jenen Angelegenheiten gehört, die als Ausnahmen von der Zuständigkeit der Gemeinschaften gelten (Artikel 5 § 1 II 2° b des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung).

B.9. Da die dringende medizinische Hilfe eine Angelegenheit an sich ist, muß nicht zwischen der Grundgesetzgebung und deren Anwendung unterschieden werden - im Gegenteil zu dem, was der Rechtsanwalt der Parteien Detheux auf der Sitzung erklärt hat.

B.10. Die Frage ist zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Soweit Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 den Föderalstaat damit betraue, mit Privatpersonen, die über einen oder mehrere Krankenwagen verfügen und sich bereit erklärt haben, am einheitlichen Notrufsystem mitzuwirken, Vereinbarungen zu treffen und zu kündigen, insbesondere wenn diese Vereinbarungen vorsehen, daß dem Betreiber des Ambulanzdienstes die Verpflichtung obliegt, darauf zu achten, daß jedes den Ambulanzdienst vershende Personalmitglied Träger des vom Ministerium für Volksgesundheit und Familie genehmigten und erteilten persönlich Kennzeichens ist, das auf die Fähigkeit der betreffenden Person, Erste Hilfe zu leisten, hinweist, gehört er zum Kompetenzbereich des Föderalstaates und verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior